

# **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN, Stand 23.11.2015, der Firma Ambrosius Deutschland GmbH (nachfolgend kurz „Ambrosius“ genannt)**

## **I. Geltungsbereich, Allgemeines**

- 1.) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Ambrosius und dem Lieferanten, soweit der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sie gelten ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder von Dritten bezieht. Der Einbeziehung von Verkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten in das Vertragsverhältnis wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht auf das Vertragsverhältnis angewendet, es sei denn Ambrosius hat deren Geltung zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 2.) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass Ambrosius in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Ambrosius ist berechtigt, seine Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist im Internet auf der Homepage von Ambrosius unter [www.ambrosius.de](http://www.ambrosius.de) abrufbar.
- 3.) Besteht zwischen dem Lieferanten und Ambrosius eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für jeden einzelnen Auftrag.
- 4.) Verbindliche Aufträge bedürfen der Schriftform. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Ambrosius.
- 5.) Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder die Ambrosius dem Lieferanten bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an Ambrosius verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Lieferanten genutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken, Computerdateien oder ähnlichem in einwandfreien Zustand Ambrosius ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgeschlossen ist.
- 6.) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor den Regelungen dieser Allgemeine Einkaufsbedingungen, soweit sie Inhalt eines schriftlichen Vertrages oder durch Ambrosius schriftlich bestätigt worden sind.
- 7.) Soweit im Einzelfall zwischen dem Lieferanten und Ambrosius die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) vereinbart wird, gehen deren Bestimmungen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor, soweit sie im Widerspruch zu Letzteren stehen.
- 8.) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferant gegenüber Ambrosius abgegeben werden, wie Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.) Ambrosius ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung über den Lieferanten erhaltenen Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu bearbeiten und zu speichern und durch Ambrosius beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

## **II. Vertragsschluss**

- 1.) Eine Bestellung von Ambrosius gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt.
- 2.) Das Schweigen von Ambrosius auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 3.) Auf offensichtliche Fehler, wie Schreib- oder Rechenfehler, und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant Ambrosius zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 4.) Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch Ambrosius. Dies gilt auch für eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.
- 5.) Die Erstellung von Angeboten, Entwürfen, Proben und Muster des Lieferanten ist für Ambrosius kostenlos. Auf Verlangen von Ambrosius sind diese vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

## **III. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrübergang**

- 1.) Von Ambrosius in der Bestellung angegebene oder vereinbarte Liefer- bzw. Fertigstellungstermine und -fristen sind rechtsverbindlich und unbedingt einzuhalten. Drohende Liefer- und Fertigstellungsverzögerungen sind Ambrosius unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.) Der Lieferant kommt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn er den vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermin nicht einhält. Die sich aus dem Lieferverzug ergebenden Ansprüche der Ambrosius ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist kann Ambrosius vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 3.) Der Lieferanspruch von Ambrosius wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von Ambrosius statt der Lieferung vollumfänglich Schadenersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche dar.
- 4.) Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch Ambrosius zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
- 5.) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, haben die Lieferungen des Lieferanten „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nicht anderweitig vereinbart, so hat die Lieferung an Ambrosius Deutschland GmbH, Im Neunteiler 5, D-35327 Ulrichstein (Rebgeshain), Deutschland, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 6.) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 7.) Die Lieferungen sind auf seine eigenen Kosten gegen Transportschäden zu versichern.
- 8.) Besteller, Art und Umfang der Lieferung muss aus den Versandpapieren hinreichend klar hervorgehen. Hierzu gehören neben den genauen Bezeichnungen des Liefergegenstandes, den Stückzahlen, Maßen und Gewichten auch die Angabe der Material- und Bestellnummern sowie der Projektnummer von Ambrosius.
- 9.) Auf Verlangen von Ambrosius hat der Lieferant im Sinne der Verpackungsverordnung am Ort der Lieferung die Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen zurückzunehmen und ordnungsgemäß, für Ambrosius kostenfrei, zu entsorgen.
- 10.) Erforderliche Bescheinigungen, wie zum Beispiel Ursprungszeugnisse, TÜV-Gutachten oder Brandschutzklassenbescheinigungen, sind Bestandteil des Auftrages und gehören zum Lieferumfang des Lieferanten.
- 11.) Der Lieferant wird alle zur Leistungserbringung notwendigen Werkzeuge, Hilfsmittel, Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen (Helme, Sicherheitsschuhe, Fallschutz, etc.) selbst bereitstellen. Werkzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte des Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen, von denen eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, dürfen nicht verwendet bzw. eingesetzt werden. Ambrosius haftet nicht für Schäden an Werkzeugen, Maschinen und sonstigen Geräten des Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen sowie auch nicht für deren Verlust, es sei denn, Ambrosius hat die Beschädigung oder den Verlust grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- 12.) Alle Elektroarbeiten sind durch einen eingetragenen Elektrobetrieb auszuführen. Im Falle des Verstoßes gegen die vorgenannte Verpflichtung wird der Lieferant Ambrosius von sämtlichen hierdurch entstehenden Forderungen Dritter, ob berechtigt oder nicht berechtigt, einschließlich der entstehenden Rechtsverfolgungskosten freistellen.

#### **IV. Eigentumsvorbehalt, Beistellung**

- 1.) Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an Ambrosius unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt Ambrosius jedoch im Einzelfall ein durch die Zahlung des Kaufpreises bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Zahlung des Preises für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 2.) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen von Ambrosius durch die Lieferanten erfolgt für Ambrosius. Es besteht Einvernehmen, dass Ambrosius im Verhältnis des Wertes der Bestellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnisses wird, die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom Lieferanten für Ambrosius verwahrt werden.

#### **V. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung**

- 1.) Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels stehen Ambrosius die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 2.) Die Lieferung bzw. Übergabe muss frei von Sach- und Rechtsmängeln erfolgen und den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den aktuellen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere auch durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der Ambrosius Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeine Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden, gleichgültig ob die Produktbeschreibung von Ambrosius oder vom Lieferanten stammt.
- 3.) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen Ambrosius Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unerkannt geblieben ist.
- 4.a.) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Ambrosius beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch Ambrosius unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen erkennbar sind (zum Beispiel Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 4.b.) Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mangelanzeige) von Ambrosius als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen ab Wareneingang oder dem Zeitpunkt der Entdeckung verborgener Mängel beim Lieferanten eingeht.
- 5.) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten, einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten, trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Ambrosius bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Ambrosius jedoch nur, wenn Ambrosius erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 6.) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Ambrosius durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb der von Ambrosius gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Ambrosius den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Ambrosius unzumutbar, zum Beispiel wegen besonderer Dringlichkeit (etwa im Messebau), Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen wird Ambrosius den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, unterrichten.
- 7.) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

8.) Im Übrigen ist Ambrosius bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus hat Ambrosius nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9.) Durch die Zahlung des Kaufpreises wird das Recht von Ambrosius, eine Mängelrüge zu erteilen, nicht berührt; ebenfalls wird dadurch nicht anerkannt, dass die Ware mangelfrei ist.

10.) Änderungen in Zusammensetzung oder Eigenschaften der zu liefernden Ware gegenüber bereits gelieferten gleichartigen Produkten müssen Ambrosius vor der Auftragsbestätigung angezeigt werden. Geschieht dies nicht, haftet der Lieferant für alle Schäden, die sich durch diese Veränderungen in der Beschaffenheit der Ware für Ambrosius ergeben können.

11.) Der Lieferant ist verpflichtet, Ambrosius hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter freizustellen, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte den Ambrosius daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst ebenfalls Prozesskosten, Schadenersatzleistungen sowie anfallende Umbauarbeiten und Konstruktionsarbeiten.

12.) Für den Fall, dass Ambrosius aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Ambrosius von derartigen Ansprüchen Dritter frei zustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

13.) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte ergeben.

14.) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Während des Vertragsverhältnisses mit Ambrosius hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und der Ambrosius auf deren jederzeitiges Verlangen nachzuweisen.

15.) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften

16.) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang bzw. Abnahme. Soweit sich aus Gesetz längere Verjährungsfristen ergeben, bleiben diese unberührt. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährung, gegenüber Ambrosius geltend machen kann.

17.) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts bzw. des Werkvertragsrechts einschließlich der vorstehenden Verlängerungen gelten, im gesetzlichen Umfang, für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Ambrosius wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts bzw. des Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

#### **VI. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

1.) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Lieferanten eventuell zu erbringende Nebenleistungen.

2.) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten, wie Frachtkosten, Verpackungskosten, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich Transportversicherungs- und Haftpflichtversicherungskosten ein.

3.) Die vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich frei der von Ambrosius angegebenen Empfangsstelle.

4.) Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Ambrosius.

- 5.) Rechnungen werden von Ambrosius entweder innerhalb von 21 Tagen mit 3% Skonto beglichen oder nach 45 Tagen netto ohne Abzug bezahlt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 6.) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme sowie vertragsgemäßer Übergabe der Waren oder Dienstleistungen inklusive zugehöriger Dokumentationen oder ähnlicher Unterlagen.
- 7.) Zahlungen erfolgen ausschließlich per Banküberweisung, wobei es ausreichend ist, wenn der Zahlungsauftrag am Fälligkeitstag bei dem Bankinstitut in Auftrag gegeben wurde.
- 8.) Bei der Begründung des Zahlungsverzuges kann der Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufstellung nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden. Verzug der Ambrosius tritt erst mit Zugang einer schriftlichen Mahnung des Lieferanten ein. Ambrosius schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- 9.) Ambrosius stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu.
- 10.) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 11.) Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten hat unter Angabe des Bestellers, der Projektnummer und der Bestellnummer von Ambrosius zu erfolgen.

#### **VII: Geheimhaltung, Subunternehmer**

- 1.) Alle von Ambrosius zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen auch im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 2.) An allen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Modellen, Entwürfe, technische Spezifikationen, Berechnungen, Beschreibungen, Mustern, Datenträgern und sonstigen Schriftstücken, Gegenständen und Materialien behält sich Ambrosius Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden und nach deren Beendigung an Ambrosius vollständig sowie mit allen eventuellen Kopien zurückzugeben.
- 3.) Ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Ambrosius ist es dem Lieferant untersagt, Ambrosius oder die Geschäftsbeziehung zwischen ihm und Ambrosius oder die in deren Auftrag ganz oder teilweise erstellten Gewerke und Messestände in irgendeiner Form als Referenz zu nennen oder damit zu werben.
- 4.) Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung keine Arbeitnehmer des Lieferanten sind, ist Ambrosius vorab schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden, und dass die Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit Ambrosius auch im Verhältnis zum Beauftragten gelten.
- 5.) Sämtliche Beauftragte des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen des Beauftragten, unabhängig von deren Ursachen und Gründen, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem Vertragsverhältnis mit Ambrosius.

#### **VIII: Kundenschutz, Vertragsstrafe**

- 1.) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Ambrosius, jegliche direkte Ansprache oder Kontaktaufnahme mit deren Kunden bezüglich des jeweiligen Projektes oder im Zusammenhang mit diesem bzw. dem jeweiligen Auftrag zu unterlassen, es sei denn, Ambrosius hat einer Kontaktaufnahme zuvor zugestimmt.

#### **2.) VERTRAGSSTRAFEVERSPRECHEN:**

Der Lieferant verpflichtet sich für jeden Einzelfall des Verstoßes gegen seine Verpflichtung aus vorstehender Ziffer 1.) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 (in Worten: „Euro Zehntausend“) an Ambrosius.

- 3.) Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruchs durch Ambrosius bleibt hiervon unberührt.

#### **IX: Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 1.) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Sitz von Ambrosius.
- 2.) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist der Sitz der Ambrosius, wenn der Lieferant Vollkaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder keinen Wohnsitz in Deutschland unterhält. Ambrosius ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.
- 3.) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Ambrosius und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Waren befinden, falls nach den Bestimmungen des nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist..